

# AG Natur + Umwelt (AGNU) Haan e.V.

## Durchführungsanweisung für die Planung und den Ablauf von Artenschutz- und Biotoppflegeeinsätzen

### Präambel

**Die Außeneinsätze der AGNU werden durch eine Vielzahl von freiwilligen Helfern unterstützt. Besonders erfreulich ist dabei auch die große Zahl von Kindern und Jugendlichen. Je größer aber der beteiligte Personenkreis ist, desto größer ist auch die Gefahr, dass Einzelne nicht mehr die Regeln kennen oder beachten, die die Zusammenarbeit erleichtern und gefahrlos machen. Deshalb hat der Vorstand sich entschlossen, diese Regeln in Form dieser Durchführungsanweisung für alle Mitglieder und weiteren Teilnehmer an den Arbeiten, die durch die AGNU durchgeführt werden verbindlich festzuhalten.**

### Zweckbestimmung

Die AGNU-Außeneinsätze dienen dazu, die Natur zu erhalten, Biotope zweckdienlich und konzeptionell zu pflegen und zu entwickeln. Die Artenvielfalt soll gefördert werden. Die Planung kann auch so erfolgen, dass ausgewählte stadorttypische Zielarten, Leitarten, Indikatorarten - bzw. die so entstehenden Artenkomplexe - besonders gefördert werden. Des Weiteren soll durch die gemeinsame Arbeit und das Verfolgen gemeinsamer Ziele das Gefühl der Zusammengehörigkeit innerhalb der AGNU und weiteren Helfer gestärkt werden.

**1** Die AGNU plant am Jahresbeginn die vorgesehenen Einsätze analog der Pflegeplanung und beantragt hierfür bei den zuständigen Stellen Zuschüsse des Landes NRW in Höhe von 10 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde der aktiven Helfer (FöNa) oder andere Zuschüsse (z.B. ELER). Am Jahresende rechnet die AGNU die geleisteten Arbeitsstunden ab und beantragt die Auszahlung der Zuschüsse.

**2** Grundsätzlich ist anzustreben, dass die Mitglieder und Helfer ihre Aufwandsentschädigung, die ihnen im Rahmen des FöNa-Erlasses zusteht, der AGNU spenden. Hierüber wird auf Wunsch eine Spendenquittung ausgestellt. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 13 Jahren können auch an den Arbeitseinsätzen teilnehmen. Sie können sich pro Arbeitseinsatz maximal 10 Euro auszahlen lassen. Wer eine Auszahlung für die gesamte Einsatzzeit wünscht, muss dies im Vorhinein dem Vorstand bekannt geben (entweder für den einzelnen Einsatz oder für das laufende Jahr); dies ist nur für Jugendliche über 14 Jahren und Erwachsene vorgesehen. Es werden pro geleisteter Arbeitsstunde nur maximal 8 Euro ausbezahlt; die restlichen 2 Euro dienen der Abdeckung der Kosten, die der AGNU für die eingesetzten Maschinen und Werkzeuge entstehenden.

**3** Als juristische Person des Privatrechts ist die AGNU, vertreten durch den Vorstand, für die Vereinsaktivitäten verantwortlich. Aus diesem Grund muss jeder Außeneinsatz vorher terminlich und örtlich, von mindestens einem Vorstandsmitglied bestätigt werden, insbesondere dann, wenn kein Mitglied des Vorstands an dem Einsatz teilnimmt. Für jeden Einsatz wird ein/e Einsatzleiter/in als Verantwortlicher für den bestimmungsgemäßen Umfang der Arbeiten sowie ein/e Sicherheitsbeauftragte/r für den ordentlichen Ablauf der Arbeiten bestimmt, der dafür zu sorgen hat, dass Beteiligte und deren Eigentum sowie unbeteiligte Dritte und deren Eigentum nicht zu Schaden kommen. Einsatzleiter/in und Sicherheitsbeauftragte/r können auch ein und die selbe natürliche Person sein. Sie handelt in Vertretung des Vorstands – sofern sie nicht selber Vorstandsmitglied ist – und hat seine und die Interessen der AGNU insbesondere am Ort des Außeneinsatzes zu vertreten.

**4** Als Grundlage für das Verhalten am Ort des Außeneinsatzes sind die jeweilig geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der (Fach-) Berufsgenossenschaften bzw. das Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung als sog. Stand der Technik anzusehen. Hierbei sei besonders darauf hingewiesen, dass die Personen, die die jeweiligen Arbeiten praktisch durchführen, hierfür ausreichend fachkundig und tauglich sind. Dies gilt besonders für Arbeiten für die eine einschlägige Qualifikation nötig ist. Hierzu zählen unter anderem das Durchführen von gefährlichen Baumarbeiten (Umgang mit Motorsägen, Freischneidern, usw.), das Führen von Fahrzeugen, der Umgang mit Gefahrstoffen usw.. Fachkunde- und Tauglichkeitsbescheinigung müssen, soweit dies nicht vorher bereits geschehen ist, dem/der Sicherheitsbeauftragten vor Beginn der Arbeiten vorgelegt werden. Für Personen die häufiger

an den Außeneinsätzen teilnehmen, können die entsprechenden Fachkunde- und/oder Tauglichkeitsnachweise sowie die Dokumentation der regelmäßigen Unterweisungsmaßnahmen beim Vorstand oder einer durch den Vorstand ausgewählten Sicherheitsbeauftragten hinterlegt werden. Sie sind sinngemäß zu verwalten.

**5** Im Vorfeld eines Arbeitseinsatzes muss eine Begehung des entsprechenden Geländes durch den/die Einsatzleiter/in und der/die Sicherheitsbeauftragte vollzogen werden. Der Zeitpunkt hierfür ist so zu wählen, dass Fragen der Arbeitsorganisation (wie z. B.: Was muss vor dem Arbeitseinsatz bezüglich Erschließung, Anfahrt, Auszeichnung getan werden? ( sowie des Abtransports und der Entsorgung rechtzeitig geklärt werden können (Was muss nach dem Arbeitseinsatz stattfinden?). Im Einzelfall können weitergehende Maßnahmen notwendig werden, die einen größeren zeitlichen Vorlauf benötigen z.B. bei Arbeiten an öffentlichen Straßen, in der Nähe von Gebäuden, Freileitungen oder an Bahnlinien. Derartiges ist ausreichend zu berücksichtigen.

**6** Vor Beginn der tatsächlichen Arbeiten müssen der/die Einsatzleiter/in und der/die Sicherheitsbeauftragte eine Unterweisung der Teilnehmer für die jeweilige Arbeitssituation vornehmen. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen: Das Verhalten im Notfall (genauen Standpunkt bekannt geben, Möglichkeiten nennen einen Notruf anzusetzen, Ersthelfer nennen, Material zur Ersten Hilfe in unmittelbarer Nähe bereitstellen und auf das Vorhandensein aufmerksam machen). Was ist das Ziel des Arbeitseinsatzes und welche Gründe gibt es dafür? Wer führt welche Teilarbeiten durch (Personen)? Mit welchen Verfahren sollen die Arbeiten durchgeführt werden? Womit soll gearbeitet werden (Mittel, Werkzeuge, Geräte)? Wie lange kann / soll etwas dauern (Zeit)? Wie viel soll getan werden (Menge)?

**7** Der/die Einsatzleiter/in oder der/die Sicherheitsbeauftragte des jeweiligen Außeneinsatzes kann aus wichtigen Gründen einzelne freiwillige Helfer von der Mitarbeit ausschließen. Als wichtige Gründe sind insbesondere Verhaltensweisen des/der Betroffenen anzusehen, die die allgemeine Sicherheit, die Sicherheit anderer Mitglieder oder Helfer oder die Sicherheit des/der Betroffenen selbst gefährden.

**8** Der Einsatz beginnt mit Aufnahme der Arbeit an der Einsatzstelle und endet mit Ende der Arbeit an der Arbeitsstelle. An- und Abfahrtzeiten werden nur vergütet bzw. entschädigt, wenn dies im Interesse der AGNU liegt und dies vorher von mindestens einem Vorstandsmitglied bestätigt wurde.

**9** Für jeden Außeneinsatz werden vom Einsatzleiter/in in einer „Anlage zum Verwendungsnachweis“ alle am Einsatz beteiligten natürlichen Personen mit Anfangs- und Endzeit erfasst. Diese Angaben werden von jedem/jeder Beteiligten durch Unterschrift bestätigt. Der/die Einsatzleiter/in ergänzt dies durch Angabe des Datums und Art/Ort der Maßnahme und bestätigt seinerseits durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Arbeiten, die einzelne für die Pflege oder Reparatur der Maschinen durchführen, können nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand in Sammellisten eingetragen werden.

**10** Für den Krötenzaun auf- und Abbau sowie für die Bachreinigungsaktion werden keine Vergütung bzw. Entschädigungen ausgezahlt.

**11** Der Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs für die Tätigkeiten der AGNU muss vorher beim Vorstand angemeldet werden und von mindestens einem Vorstandsmitglied bestätigt werden, wenn hierfür eine Fahrtkostenerstattung verlangt werden soll. Als Kilometergeld wird der jeweils gültige steuerliche Satz festgelegt (zur Zeit 0,30 Euro/km); hiermit sind sämtliche Kosten für den Fahrzeugeinsatz abgegolten. Gleiches gilt für sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit einem Arbeitseinsatz.

**12** Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen rechtsungültig sein, so soll(en) sie so umgedeutet werden, dass der damit beabsichtigte Zweck erreicht wird. Die Rechtswirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

Stand: 15. Februar 2010

Der Vorstand der AG Natur + Umwelt Haan e.V.